

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groß, Jan Krainer
Kolleginnen und kollegen

zur Regierungsvorlage (1661 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Energie-Control-Gesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das Finanzkonglomeratgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Glücksspielgesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Maklergesetz, das Pensionskassengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SE-Gesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Übernahmegergesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Zahlungsdienstegesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (1728 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1661 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1728 d.B.), wird wie folgt geändert:

A. Artikel 3 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. die Österreichische Nationalbank sowie andere Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken;“

B. Artikel 42 (Änderung des Übernahmegergesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 8 wird in § 27e Abs. 7 erster Satz das Wort „Bedingung“ durch das Wort „Beendigung“ ersetzt.

C. Artikel 44 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 erhält die Bezeichnung 1a. Vor der neuen Z 1a wird folgende Z 1 eingefügt:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 179 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 179a Berechnung des Untermodul Aktienrisiko: symmetrischer Anpassungsmechanismus““

2. Nach Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. In § 168 Abs. 1 wird folgender Schlussteil eingefügt:

„Wenn Technische Standards (EU) mit den in diesem Absatz genannten technischen Informationen von der Europäischen Kommission gemäß Art. 77e Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG erlassen werden, haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese technischen Informationen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Z 1 bis 3 zu verwenden.““

3. Nach der Z 5a wird folgende Z 5b eingefügt:

„5b. Nach § 179 wird folgender § 179a samt Überschrift eingefügt:

„Berechnung des Untermodul Aktienrisiko: symmetrischer Anpassungsmechanismus

§ 179a. (1) Das mit der Standardformel berechnete Untermodul Aktienrisiko schließt eine symmetrische Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen des Aktienkursniveaus verbundenen Risikos ein.

(2) Die symmetrische Anpassung der gemäß § 175 Abs. 3 kalibrierten Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos wird als Funktion der aktuellen Höhe eines geeigneten Aktienindexes und eines gewichteten Durchschnitts dieses Indexes berechnet. Der gewichtete Durchschnitt wird über einen angemessenen Zeitraum ermittelt, der für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gleich ist.

(3) Die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos darf nicht zur Anwendung einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 10 vH über oder unter der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.““

4. Z 7 lautet:

„7. Dem § 340 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 94 Abs. 8, § 98 Abs. 1, § 123 Abs. 7, § 269, § 342 Abs. 1 Z 18 und 42 sowie § 342 Abs. 3 Z 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2017 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft. § 168 Abs. 1, § 179a sowie die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

Mr. Jane Shew,
Ch. Hatch
John Tug

Begründung

Zu Artikel 3 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018):

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Gegenausnahme hat zu entfallen, da der Österreichischen Nationalbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine Meldepflichten auferlegt werden können. Die FMA benötigt die Meldungen auch nicht, da die Transaktionen von der jeweiligen Gegenpartei gemeldet werden.

Zu Artikel 42 (Änderung des Übernahmegergesetzes):

Hier ist ein Schreibfehler zu berichtigen.

Zu Artikel 44 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):

Die Europäische Kommission hat am 14. Juni 2017 ein Aufforderungsschreiben wegen der Vertragsverletzung-Nr. 2017/2078 hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009, S 1 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2314 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), ABl. L 354 vom 23.12.2016, S 37 übermittelt.

Die Europäische Kommission führt aufgrund ihrer Bewertung der Umsetzungsmaßnahmen aus, dass die nachstehend aufgeführten Bestimmungen nicht im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBI. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 118/2017, umgesetzt wurden:

- Art. 77e Abs. 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG: bezüglich der zwingenden Nutzung technischer Informationen und
- Art. 106 der Richtlinie 2009/138/EG: bezüglich des symmetrischen Anpassungsmechanismus bei der Berechnung des Aktienrisiko-Untermoduls.

Bei den angesprochenen Punkten handelt es sich um Regelungen, die aufgrund unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen im Inland ohnedies zur Anwendung gelangen. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, die von der Europäischen Kommission geforderten Klarstellungen umzusetzen und so ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich zu vermeiden.

Zu Z 2 (§ 168 VAG 2016):

Mit dieser redaktionellen Anpassung wird klargestellt, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die unmittelbar anwendbaren Verordnungen der Europäischen Kommission anzuwenden haben, die diese in regelmäßigen Intervallen gemäß Art. 77e Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG erlässt. Grundlage für diese Verordnungen sind die von der EIOPA veröffentlichten technischen Informationen.

Zu Z 1 und 3 (§ 179a VAG 2016):

Der in Art. 106 der Richtlinie 2009/138/EG geregelte symmetrische Anpassungsmechanismus für die Berechnung des Untermoduls Aktienrisiko wurde ursprünglich nicht in das VAG 2016 übernommen, da dieser Mechanismus vollständig in Art. 172 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt ist, die unmittelbar anwendbar ist. Durch die redaktionelle Übernahme dieses Artikels tritt daher keine Änderung der Rechtslage für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ein.

